

N O R M A

Beynach Ihro Kayf. Königl. Maj. Unser allergnädigste Frau
 Frau und Landesfürstin von denen treu-gehorfamsten Land-
 Ständen auf das gegenwärtige 1756. Jahr eine Stellung der
 Land-Recrouten nicht mehr nach denen innenhabenden Hüben/
 sondern nach Zahl deren Häusern / und zwar von 150. deren 1.
 Mann gnädigst anbegehret. Als werden die Grund-Herrschaften/
 Grund-Obrigkeiten / und respectivè Gültens-Besizere deren Vers-
 waltere / und Würtschafft's-Beamte sich (wie folgt) zu verhalten
 wissen:

Erstens: hat jedermann die Anzahl der ihme zu repartirten
 Land-Recrouten von guter Tauglichkeit / gleichwie solches schon
 verflorrenes Jahr bekannt gemacht worden / längist biß *Enzym*
Novembri wehrenden Jahrs so gewis zu stellen / und hies-
 her in das Land-Haus / allwo 4mahl wochentlich die Assentirung
 gehalten wird / zu überantwortten / als in widrigen fall jede
 Grund-Herrschaft / Grund-Obrigkeit / oder Gültens-Besiz-
 er durch die auf des morosen seine Unkosten verabschickende mili-
 tar-Execution nebst der gebührenden Quantität annoch 1. Maß
 zur Straffe auszufolgen ernstlich verhalten werden solle.

Andertens: zumahlen die Handvestmachung der Recrouten
 hier Landes sehr hart / beschwährsam / ja gefährlich ist / besonders/
 wann solche durch einen fruhezeitigen Angriff beschihet / wodurch
 allen übrigen Grund-Obrigkeiten / Herrschaften / und Gültens-
 Inhaberen der Handel weit schwährer / als welches die Erfah-
 renheit sattsam in anderen Jahren dargethan / gemacht wird / Als
 ist deme in etwas zu steuern / allen Grund-Herrschaft / und
 Grund-Obrigkeiten / dann Gültens-Besizern / den Angriff ehe / als an
 dem durchgehends anberaumten *14. gbrw.* a. c. abends /
 bey schwärer Verantwortung zu unternehmen / hiemit verbotten.

Drittens: sollen die Haupt Gültens-Inhabere denen / die
 diesfällige Buchhalterey Repartitiones nicht zu kommen den
 darin subrepartirten und sie als Concurrenten betreffenden An-
 theil ohngesamt erinnern / damit selbe zu Aufbring- und Behanz-
 digung der Recrouten gemeinschaftliche Hand anlegen / und sich
 respectu des in mehr theil repartirten / folglich von mehreren Par-
 theyen zu stellen kommenden Mann mit guter Einverständnuß ver-
 tras

fragen können / übrigens wird jener / der den meisten Antheil bestiet / den Recroueten zwar in natura zu stellen / und die andere Concurrenten in dem zu überhöben schuldig / dagegen aber von jedem ihm repartirten Concurrenten: Hauß 15. fr. abzufordern befugt seyn.

Vierdtens: müssen denen allerhöchsten Vorschriften zu folgen die zu stellen kommende Recroueten / nebst der insgemein erfordernden Tauglichkeit / das 30^{te} Jahr nicht überschreiten / wohl aber 5. Schuh / und 3. Zohl Wiener: Masseren hoch / auch vorzüglich / und meisten theils leedige Leuthe seyn / massen unter 100. Recroueten nicht über 15. verheurathete angenommen zu werden pflegen.

Fünfftens: werden die Grund: Herrschafften: Obriigkeiten und Gültens: Inhabere / oder jene / so die Land: Recroueten nachher Lanbach abzuführen haben werden / hiemit ermahnet / die verschiedene Winckel: Schreiber / und Agenten welche (wie die Erfahrung bishero erwiesen / vielfältige Inconvenienzien und ohn: erlaubte Geld: Erpressungen verursacht / allerdings zu vermeiden / anbey aber ihren mit geschickten Führer: und Wächtern deren Recroueten mitzugeben / auf daß selbe wohin / und zu wem gedachte Recroueten abzuführen seyn werden? sich bey der Landschafftlichen Buchhalterey erkundigen sollen.

Sechstens: werden zu desto mehrerer Erleuchtung deren aufzubringenden Recroueten für jeden assentirten Mann 20. fl. der stellenden Parthey ohne Anstand vergüttet / und damit / weils len dafür 4. gleich lautende Quittungen errichtet werden müssen / man solche nicht lang herum suche / weder die Fouriers derowegen belästige als werden dergleichen zu mehrerer Beschleunigung hin: führo gedrucket / und aus der Landschafftlichen Buchhalterey gratis zu erheben seyn.

Siebend: und leztens: damit aber sowohl die Herrschafften / als Gültens: Inhabere mit Uebergebung deren Land: Recroueten beförderet / als auch die Assentirungs: Commission in Einrollirung derselben nicht aufgehalten werde / als wird ihnen Herrschafften / und Gültens: Inhaberen hiemit aufgetragen / auf daß die mitgegebene Schreiber / und Pfleger über die eingebrachte Recroueten eine solche hie zu lezt pro formulari verfaßte Specification so gewiß: als verläßlich mitbringen / und erlegen sollen.

